ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 190

42. Jahrgang

23. Juli 1999

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1604/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (Euratom) Nr. 1605/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Beschluß 1999/66/Euratom des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (1998—2002)** 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 1606/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen** 9

★ **Verordnung (EG) Nr. 1607/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 11

★ **Verordnung (EG) Nr. 1608/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Aufhebung bestimmter, den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft betreffenden Verordnungen der Kommission** 12

★ **Verordnung (EG) Nr. 1609/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten** 14

★ **Verordnung (EG) Nr. 1610/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlizenzen für Wein** 18

★ **Verordnung (EG) Nr. 1611/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 über den Verkauf — im Rahmen einer Ausschreibung — von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist** 19

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ **Verordnung (EG) Nr. 1612/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 über eine Ausschreibung für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem** 24

Verordnung (EG) Nr. 1613/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/486/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 94/269/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kolumbien** (1) *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1826)* 32

1999/487/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/568/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Guatemala** (1) *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1828)* 36

1999/488/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen** (1) *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1835)* 39

1999/489/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1999 zur dritten Änderung der Entscheidung 93/74/EWG betreffend den Status von Dänemark im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie** (1) *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1854)* 41

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien (ABl. L 16 vom 18.1.1997)** 43

★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 208 vom 24.7.1998)** 44

DE

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1604/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	50,2
	999	50,2
0805 30 10	382	54,7
	388	61,9
	524	62,7
	528	64,6
	999	61,0
0806 10 10	052	113,7
	388	139,2
	508	173,1
	512	101,2
	600	126,8
	624	110,7
	999	127,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	78,5
	400	62,0
	508	81,2
	512	83,8
	528	61,4
	800	133,9
	804	86,1
	999	83,8
0808 20 50	388	84,2
	512	60,4
	528	73,5
	999	72,7
0809 10 00	052	144,6
	064	71,4
	091	51,0
	999	89,0
0809 20 95	052	181,9
	400	214,2
	616	204,1
	999	200,1
0809 40 05	052	76,0
	064	74,0
	624	219,1
	999	123,0

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 1605/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

mit Durchführungsbestimmungen zu dem Beschluß 1999/66/Euratom des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (1998—2002)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 1999/66/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (1998—2002) [1], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998—2002) (im folgenden „Fünftes Rahmenprogramm" genannt) wurde durch den Beschluß 1999/64/Euratom des Rates [2] beschlossen. Die Regeln für die Teilnahme an den Aktionen, die im Beschluß 1999/66/Euratom festgelegt sind, erfordern Durchführungsbestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an indirekten Aktionen in den Bereichen Forschung und Technologie, einschließlich der Demonstration, sowie im Bereich Ausbildung (FTDA) ist eine Definition des Teilnehmers erforderlich, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, in welcher Eigenschaft dieser an einem Projekt beteiligt ist und welche Rechte und Pflichten er hat.

(3) Um die europäische Tragweite der indirekten FTDA-Aktionen des Fünften Rahmenprogramms sicherzustellen, muß in den Durchführungsbestimmungen zu den Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen die Voraussetzung mehrerer Teilnehmer und der übernationale Charakter der Projekte unterstrichen werden.

(4) Angesichts der Besonderheiten einer indirekten FTDA-Aktion oder FTDA-Tätigkeit kann jedoch ein Abweichen von diesen Grundsätzen gerechtfertigt sein.

(5) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates [3] müssen, da sie im wesentlichen einen übernationalen und europäischen Charakter haben, auch allein an indirekten FTDA-Aktionen, die mehrere Teilnehmer verlangen, teilnehmen können.

(6) Die Kommission muß feststellen können, ob die Teilnehmer über die für eine indirekte FTDA-Aktion notwendigen Mittel, gleich welcher Art, verfügen. Um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu wahren und vor Beeinträchtigungen zu schützen, muß die Kommission auch über den Umfang dieser Mittel sowie ihren Ursprung und die Bedingungen für ihre Bereitstellung informiert sein.

(7) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft muß mit den Wettbewerbsvorschriften zu vereinbaren sein.

(8) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft muß den Teilnehmern bei Nachweis der durch die indirekte FTDA-Aktion entstandenen erstattungsfähigen Kosten ausgezahlt werden, was andere, zweckmäßigere Verfahren nicht ausschließt.

(9) Bei indirekten FTDA-Aktionen, die aus Forschungs- und Technologieprojekten, aus Demonstrationsprojekten oder aus kombinierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten bestehen, müssen die Teilnehmer die Gesamtkosten berechnen, sofern ihre Buchführung keine Berechnung der zusätzlichen Kosten gestattet.

(10) Wichtig ist, daß bestimmte Kosten, die durch den Schutz der Kenntnisse und durch Maßnahmen entstehen, die dem Nachweis des Nutzungspotentials dienen, zur Förderung der Innovation erstattet werden können.

(11) Die Koordinierungskosten können bei einem Projekt hoch sein und müssen berechnet werden können, wenn der Projektkoordinator für sie aufgekommen ist.

(12) Es sollte möglich sein, die Gemeinkosten pauschal anzusetzen, vor allem damit vermehrt die Gesamtkosten berechnet werden.

(13) Die Verträge können eine ratenweise Auszahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorsehen. Allerdings kann die Möglichkeit der Zahlung eines anfänglichen Vorschusses eingeschränkt werden.

(14) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft muß ausgezahlt werden, ohne daß hierdurch den Finanzkontrollen, welche die Kommission oder der Rechnungshof durchführt oder durchführen läßt, vorgegriffen wird.

[1] ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 56.
[2] ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34.
[3] ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

(15) Für indirekte FTDA-Aktionen auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion, die im Rahmen der Assoziationsverträge, des NET-Übereinkommens, des Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft, Japan, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), des gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) oder eines anderen von der Gemeinschaft geschlossenen Übereinkommens durchgeführt werden, gelten die in diesen Übereinkommen festgelegten Verfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3, 7 und 10 des Beschlusses 1999/66/Euratom fest.

Artikel 2

(1) Die in dem Beschluß 1999/66/Euratom enthaltenen Definitionen gelten im Rahmen dieser Verordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) „Teilnehmer" eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie — unter den in Artikel 6 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Bedingungen — die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS), die an einem Projekt mitwirkt als Hauptvertragspartner, Nebenvertragspartner, beitretender Vertragspartner oder Stipendiat;

b) „Projekt" die Gesamtheit der Arbeiten, die aufgrund eines Vertrags oder mehrerer Verträge im Rahmen einer FTDA-Aktion des Fünften Rahmenprogramms durchgeführt werden sollen;

c) „Vertrag" eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Hauptvertragspartnern) und gegebenenfalls Nebenvertragspartnern) über die Durchführung eines Projekts oder einen Beitrag zur Durchführung eines Projekts;

d) „Hauptvertragspartner" einen Teilnehmer, der durch Abschluß eines Vertrags an dem Projekt mitwirkt und der die in dieser Verordnung und dem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten hat; vom Hauptvertragspartner unterschieden wird der Nebenvertragspartner;

e) „Nebenvertragspartner" bei indirekten FTDA-Aktionen, die aus Forschungs- und Technologieprojekten, aus Demonstrationsprojekten oder aus kombinierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten bestehen, einen Teilnehmer, der durch Abschluß eines Vertrages an dem Projekt mitwirkt, unter der fachlichen Aufsicht eines oder mehrerer Hauptvertragspartner(s) arbeitet und dieselben Rechte und Pflichten hat wie diese(r), ausgenommen was den Umfang der im Vertrag für die Projektdurchführung vorgesehenen Verantwortung und die Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum betrifft;

f) „Beitretender Vertragspartner" bei indirekten FTDA-Aktionen, die aus forschungsspezifischen Ausbildungsnetzen, themenbezogenen Netzen, flankierenden Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung oder konzertierten Aktionen bestehen, einen Teilnehmer, der aufgrund einer mit einem Hauptvertragspartner geschlossenen Beitrittsvereinbarung an einem Projekt mitwirkt, im Einvernehmen mit der Gemeinschaft und in Übereinstimmung mit dem Vertrag handelt und aufgrund der Vereinbarung, sofern nichts gegenteiliges festgelegt wurde, dieselben Rechte und Pflichten wie der Hauptvertragspartner hat;

g) „Stipendiat" eine natürliche Person, die an einer aus einem Stipendium bestehenden indirekten FTDA-Aktion teilnimmt und die entweder mit der Gemeinschaft einen Vertrag schließt oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem Gastinstitut an einem Vertrag mitwirkt, den die Gemeinschaft mit diesem Gastinstitut geschlossen hat;

h) „Untervertrag" eine Vereinbarung zwischen einem Hauptvertragspartner, einem Nebenvertragspartner oder einem beitretenden Vertragspartner und einem oder mehreren Unterauftragnehmer(n) über Dienstleistungen oder Warenlieferungen für die besonderen Zwecke des Projekts und unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen;

i) „Unterauftragnehmer" eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie die GFS, die einen Untervertrag geschlossen hat;

j) „Komplementärvertrag" eine von den Teilnehmern jedes Vertrags als solche anerkannte Vereinbarung mit der Gemeinschaft über die Durchführung von Arbeiten, die fachlich mit einem oder mehreren Projekte(n) einschließlich Nutzungsprojekten verflochten sind;

k) „Komplementärvertragspartner" eine Rechtsperson oder internationale Organisation sowie — unter den in Artikel 6 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Bedingungen — die GFS, die einen Komplementärvertrag geschlossen hat und von den Teilnehmern jedes Vertrags als solcher anerkannt worden ist;

l) „Konsortialvertrag" eine oder mehrere Vereinbarunge(n) zwischen Projektteilnehmern, die die Vertragsbestimmungen für die Teilnehmer präzisieren oder ergänzen soll(en), aber nicht im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen steht/stehen;

m) „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" (im folgenden „EWIV" genannt) jede Rechtsperson, die unter den Voraussetzungen in der Weise und mit den Wirkungen gegründet worden ist, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 festgelegt sind.

TEIL II

MODALITÄTEN DER TEILNAHME VON UNTERNEHMEN, FORSCHUNGSZENTREN UND HOCHSCHULEN AN INDIREKTEN FTDA-AKTIONEN

KAPITEL I

Teilnehmerzahl

Abschnitt 1

Von mehreren Teilnehmern durchgeführte indirekte FTDA-Aktionen

Artikel 3

(1) Folgende indirekte FTDA-Aktionen müssen von mehreren Teilnehmern durchgeführt werden, von denen mindestens zwei Hauptvertragspartner sein und die in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Bedingungen erfüllen müssen:

a) Forschungs- und Technologieprojekte,

b) Demonstrationsprojekte,

c) kombinierte Forschungs- und Demonstrationsprojekte.

(2) Bei einer EWIV wird angenommen, daß sie als solche die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses 1999/66/Euratom erfüllt und daher bei den in Absatz 1 genannten indirekten FTDA-Aktionen einziger Hauptvertragspartner sein kann.

Besteht die Aufgabe der EWIV jedoch nur in der Koordinierung und Organisation der Tätigkeiten ihrer Mitglieder, so müssen diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Forschungsarbeiten bei einem Projekt für Rechnung der EWIV tatsächlich durchführen, die in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 4

Folgende indirekte FTDA-Aktionen müssen von mehreren Teilnehmern durchgeführt werden, von denen mindestens zwei Hauptvertragspartner sein müssen oder einer Hauptvertragspartner und einer beitretender Vertragspartner sein muß und die die in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Bedingungen erfüllen müssen:

a) Forschungsausbildungsnetze,

b) themenbezogene Netze,

c) konzertierte Aktionen.

Artikel 5

(1) Zwei Rechtspersonen sind im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 1999/66/Euratom voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht.

Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson von derselben Rechtsperson direkt oder indirekt kontrolliert wird wie die andere.

Die Kontrolle kann vor allem resultieren aus

a) dem direkten oder indirekten Besitz der Mehrheit des Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson

oder

b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson.

(2) Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt die Mehrheit des Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.

(3) Befinden sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

Abschnitt 2

Indirekte FTDA-Aktionen, die von einem einzigen Teilnehmer durchgeführt werden können

Artikel 6

Indirekte FTDA-Aktionen, die aus flankierenden Maßnahmen, Stipendien oder einer Unterstützung des Zugangs zu Forschungsinfrastruktureinrichtungen bestehen, können je nach Fall von einem einzigen Hauptvertragspartner oder einem einzigen Stipendiaten durchgeführt werden, der die in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Bedingungen erfüllt.

KAPITEL II

Bedingungen bezüglich der Mittel

Artikel 7

Die in Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 1999/66/Euratom genannten Mittel werden nach der Notwendigkeit für die Durchführung der indirekten FTDA-Aktion und Art der durchzuführenden Arbeiten beurteilt.

Artikel 8

Unter den für die indirekte FTDA-Aktion notwendigen Mitteln sind die eigenen Mittel der Teilnehmer sowie — unbeschadet des Artikels 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 — die ihnen von Dritten aufgrund einer vorherigen Zusage zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.

Artikel 9

(1) Die Teilnehmer müssen bei Einreichung des Vorschlags für eine indirekte FTDA-Aktion nachweisen können, daß sie über die notwendigen Mittel für die Durchführung verfügen oder verfügen werden und insbesondere die Herkunft dieser Mittel und die Bedingungen, unter denen sie zu ihnen Zugang haben werden, genau angeben.

(2) Die Teilnehmer müssen in dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, über die für deren Durchführung notwendigen Mittel verfügen.

KAPITEL III

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und erstattungsfähige Kosten

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 10

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft aufgrund des Fünften Rahmenprogramms besteht in der vollständigen oder teilweisen Erstattung der erstattungsfähigen Kosten der Teilnehmer im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 des Beschlusses 1999/66/Euratom.

Die Verträge sehen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft einen Höchstbetrag vor.

(2) Bei Bedarf können die Verträge vor allem in folgenden Projekten eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft aufgrund des Fünften Rahmenprogramms in Form von Beträgen vorsehen, die im voraus aufgrund von Pauschalsätzen oder anhand eines Kostenvoranschlags festgelegt werden:

a) bei Projekten, bei denen der Finanzbeitrag der Gemeinschaft nicht mehr als 100 000 EUR beträgt,

b) bei Projekten, bei denen die Zahlungen an den Nachweis geknüpft sind, daß alles daran gesetzt wurde, die vertraglich vereinbarten Ziele zu erreichen,

c) bei Projekten, die aus Stipendien oder Begleitmaßnahmen bestehen, bei denen für die Mitarbeit unabhängiger Sachverständiger eine Ausschreibung stattgefunden hat.

(3) Sofern die Teilnehmer dies ausdrücklich untereinander und mit der Kommission vereinbart haben, können die Verträge bei Bedarf Zahlungen auf der Grundlage von pauschalen Mischsätzen vorsehen, wenn diese Sätze nicht nennenswert von den tatsächlichen Kosten jedes einzelnen Teilnehmers abweichen.

Abschnitt 2

Berechnung der erstattungsfähigen Gesamtkosten oder der zusätzlichen erstattungsfähigen Kosten

Artikel 11

(1) Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 berechnet ein Teilnehmer einer indirekten FTDA-Aktion der Kommission die erstattungsfähigen Gesamtkosten bei

a) FTDA-Projekten,

b) Demonstrationsprojekten,

c) kombinierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten,

d) Begleitmaßnahmen.

Ein Teilnehmer einer indirekten FTDA-Aktion berechnet der Kommission zusätzliche erstattungsfähige Kosten, wenn die Buchführung des Teilnehmers nach Auffassung der Kommission keine Ausweisung der direkten und indirekten Projektkosten gestattet.

(2) Ein Teilnehmer einer indirekten FTDA-Aktion berechnet der Kommission zusätzliche erstattungsfähige Kosten, wenn dies im Anhang III des Fünften Rahmenprogramms ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. bei folgenden Aktionen:

a) Unterstützung für den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen,

b) Ausbildungsstipendien,

c) Forschungsausbildungsnetze,

d) themenbezogene Netze,

e) konzertierte Aktionen.

Abschnitt 3

Kategorien erstattungsfähiger Kosten

Artikel 12

(1) Erstattungsfähig sind je nach der indirekten FTDA-Aktion folgende Kosten und Ausgaben:

a) Personal;

b) langlebige Güter;

c) Verbrauchsgüter;

d) Reise und Aufenthalt;

e) Informatik;

f) Unterverträge;

g) Schutz der Kenntnisse und Nachweis des Nutzungspotentials der Kenntnisse;

h) sonstige spezielle Kosten;

i) Gemeinkosten.

(2) Die Kosten des Hauptvertragspartners für die Projektkoordinierung können ebenfalls berechnet werden, und zwar je nach Vertragsbedingungen unter einer oder mehreren der in Absatz 1 Buchstaben a) bis e), g) und h) genannten Kategorien oder unter den in Absatz 1 Buchstabe i) genannten Gemeinkosten. Sie werden als solche in der Kostenaufstellung angegeben.

(3) Die einzelnen Kosten eines Teilnehmers können jeweils nur unter einer der in Absatz 1 genannten Kategorien erstattungsfähiger Kosten geltend gemacht werden.

Für die einem Teilnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mittel können keine Kosten berechnet werden.

Artikel 13

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen des Forschungs- und Ausbildungsprogramms und der Verträge werden die erstattungsfähigen Kosten mit Ausnahme der in Artikel 14 genannten Gemeinkosten gemäß den Absätzen 2 bis 9 berechnet.

(2) Die Personalkosten werden im Rahmen der im Vertrag festgelegten Höchstgrenzen und Bedingungen entsprechend der Zeit berechnet, die das direkt von dem Teilnehmer eingestellte Personal tatsächlich für das Projekt aufgewendet hat. Sie umfassen die Ausgaben, die der Teilnehmer infolge der Einstellung dieses Personals zu tragen hat, einschließlich Gehältern und Abgaben.

Es kann einem Teilnehmer vertraglich gestattet werden, Durchschnittskosten zu berechnen, sofern diese nach den bei ihm üblichen Verfahren ermittelt wurden und nicht nennenswert von den tatsächlichen Kosten abweichen.

Berechnet ein Teilnehmer zusätzliche erstattungsfähige Kosten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2, so schließen die Personalkosten, sofern in dem Forschungs- und Ausbildungsprogramm nichts anderes vorgesehen ist, die allein durch die Teilnahme an der indirekten FTDA-Aktion entstandenen Kosten ein, ausgenommen jene Kosten, die in jedem Fall und unabhängig von dieser Teilnahme zu tragen sind.

(3) Die Höhe der Kostenerstattung hängt bei langlebigen Gütern, sofern in dem Forschungs- und Ausbildungsprogramm nichts anderes vorgesehen ist, entsprechend den Vertragsbedingungen von der Lebensdauer der Güter und vom Umfang, in dem diese für Projektzwecke verwendet werden, ab.

(4) Die Kosten von Verbrauchsgütern schließen einzig und allein die Güter ein, die speziell für die Projektzwecke beschafft wurden — einschließlich Softwarelizenzen — und deren Bestimmung die Ausgaben rechtfertigt.

(5) Voraussetzung für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten ist die vorherige Zustimmung der Gemeinschaft im Fall eines Bestimmungsortes außerhalb der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten oder eines Drittstaates, in dem ein Teilnehmer im Rahmen desselben Projekts seinen Sitz hat, sofern dieser Bestimmungsort nicht vertraglich vorgesehen wurde.

(6) Die Informatikkosten umfassen die Kosten, die aus der Nutzung der dem Teilnehmer zur Verfügung stehenden Informatikdienste und -träger entstehen.

(7) Die Ausgaben eines Teilnehmers einer indirekten FTDA-Aktion für Unterverträge sind die Beträge, die der Teilnehmer dem Unterauftragnehmer oder einem Dienstleister bezahlt und die den marktüblichen Preisen entsprechen müssen.

(8) Unter die Kosten für den Schutz der Kenntnisse und den Nachweis des Nutzungspotentials der Kenntnisse fallen weder die Kosten für die Entwicklung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens noch die Kosten für die Entwicklung und Erbringung eines Dienstes. Sie sind nur so weit erstattungsfähig, wie dies mit der Kommission schriftlich vereinbart wurde.

(9) Sonstige spezielle Kosten sind Kosten, die bei einer indirekten FTDA-Aktion unumgänglich sind und sich von den in den Absätzen 2 bis 8 dieses Artikels und in den in Artikel 14 genannten unterscheiden. Sie sind nur insofern erstattungsfähig, als dies mit der Kommission schriftlich vereinbart wurde, und können insbesondere die direkten Kosten für die Leistung finanzieller Sicherheiten umfassen, die die Kommission für die Zahlung eines ersten Vorschusses verlangt.

Artikel 14

(1) Die Teilnehmer einer indirekten FTDA-Aktion, die erstattungsfähige Gesamtkosten geltend machen, können Gemeinkosten entweder auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend den Verträgen — sofern die Kommission die Belege für ausreichend hält — oder pauschal geltend machen.

Die pauschalen Gemeinkosten betragen bei Forschungs- und Technologieprojekten, Demonstrationsprojekten und kombinierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten 80 % der Personalkosten der Teilnehmer. Bei anderen Arten indirekter FTDA-Aktionen kann in den Verträgen gegebenenfalls ein anderer Prozentsatz vorgesehen werden. Bei bestimmten Begleitmaßnahmen kann im Vertrag festgelegt werden, daß keine Gemeinkosten erstattet werden.

(2) Berechnen die Teilnehmer einer indirekten FTDA-Aktion zusätzliche erstattungsfähige Kosten im Sinne von Artikel 11, so belaufen sich die Gemeinkosten, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, auf 20 % ihrer Kosten, ausgenommen die Ausgaben für Unterverträge.

Abschnitt 4

Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags

Artikel 15

(1) Der Gemeinschaftsbeitrag wird in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen gezahlt und kann gemäß den Absätzen 2 und 3 mehrere Vorschüsse einschließen.

(2) Um die Aufnahme der Arbeiten zu beschleunigen oder zu erleichtern, zahlt die Kommission einen ersten Vorschuß. Dieser beläuft sich auf 40 % des in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Höchstbeitrags.

Der Vorschuß kann jedoch gekürzt werden, wenn die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschützt werden müssen.

Er kann ferner gekürzt werden, wenn der Bedarf, den der Vorschuß im ersten Projektjahr decken könnte, und der tatsächliche Bedarf in dieser Zeit erheblich voneinander abweichen.

Der erste und die folgenden Vorschüsse dürfen zusammengenommen 85 % des in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Höchstbeitrags nicht überschreiten.

(3) Bei indirekten FTDA-Aktionen, die aus Begleitmaßnahmen oder Stipendien bestehen, kann in den Verträgen ein erster Vorschuß vorgesehen und dessen Höchstbetrag sowie der Höchstbetrag für alle Vorschüsse zusammengenommen festgelegt werden.

Abschnitt 5

Finanzprüfung

Artikel 16

(1) Unbeschadet der Vertragsbestimmungen sind die Kommission und ihre bevollmächtigten Vertreter befugt, Finanzkontrollen durchzuführen, um sich insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels III zu vergewissern. Sie können diese Kontrollen unter Wahrung der Vertraulichkeit jederzeit während der Laufzeit des Vertrages und bis zu fünf Jahren nach den einzelnen Zahlungen der Kommission vorgenehmen.

Damit die Kommission und ihre bevollmächtigten Vertreter ihre Kontrollen durchführen können, erhalten sie in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen unabhängig von der Art des Datenträgers Zugang zu allen Angaben, die sie als sachdienlich betrachten, und können verlangen, daß ihnen die Angaben in geeigneter Form übermittelt werden.

(2) Der Rechnungshof kann die Verwendung der im Vertrag vorgesehenen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nach den ihm eigenen Verfahren überprüfen.

TEIL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Beschlusses 1999/66/Euratom über das Forschungs- und Ausbildungsprogramm, die den Beschluß präzisieren oder ergänzen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Édith CRESSON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 der Kommission ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/98 ([3]), wurden die Durchführungsbestimmungen für die Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen erlassen.

(2) Angesichts der bei der Durchführung der Verordnung in Finnland gewonnenen Erfahrung empfiehlt es sich, die Zeiträume für die Berechnung des Produktionsvolumens im Sektor Kartoffeln/Erdäpfel (*) anzupassen, um die Gründung von Erzeugergemeinschaften zu erleichtern und eine ausreichende Zusammenfassung des Angebots zu ermöglichen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle IX wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„IX. **Erzeugergemeinschaften in Finnland (Erzeugung aus herkömmlichem Landbau)**

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften	
		Produktionsvolumen oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ([4])	400 000 EUR	5
ex 0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt ([5])		
ex 0701 90 59	a) von 1. August bis 31. Dezember	2 000 Tonnen	10
ex 0701 90 51	b) von 1. Januar bis 31. Juli	300 Tonnen	10
ex 1214	Heu	500 Tonnen	15
0104 ex 0204	Schafe und Ziegen, lebend ([1]) Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000 Stück	20“

2. In der Fußnote ([5]) wird folgender Absatz angefügt:

„Betrifft die Erzeugergemeinschaft im Fall Finnlands Kartoffeln der in Anhang IX genannten Typen a) und b) zugleich, so gilt der für Kartoffeln des Typs a) festgesetzte Mindestproduktionsumfang.“

([1]) ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 30.
([2]) ABl. L 26 vom 31.1.1991, S. 15.
([3]) ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 5.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1607/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für verarbeitetes Obst und Gemüse [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/1999 [4], wurden die Lieferzeiträume und mit Artikel 7 Absatz 3 die Bestimmungen über die Zusatzvereinbarungen zu den Verarbeitungsverträgen festgelegt. Es empfiehlt sich, den Lieferzeitraum für getrocknete Pflaumen zu verlängern und den für getrocknete Feigen mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres zusammenzulegen und die Zusatzvereinbarungen über Feigen, die zur Herstellung von Feigenpaste bestimmt sind, vorübergehend zu lockern.

(2) Wird das Erzeugnis in einem anderen als dem Erzeugermitgliedstaat verarbeitet, so ist vorzuschreiben, daß die Behörden des Erzeugermitgliedstaats dem die Beihilfe zahlenden Mitgliedstaat, die Zahlung des Mindestpreises nachweisen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 504/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2
   — wird unter Buchstabe d) das Datum „31. Dezember“ durch das Datum „15. Januar“ ersetzt;
   — wird unter Buchstabe e) das Datum „15. Juli“ durch das Datum „1. August“ ersetzt.
2. Dem Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Bis zum Wirtschaftsjahr 2003/2004 können Zusatzvereinbarungen zu den Verarbeitungsverträgen über getrocknete Feigen, die zur Herstellung von Feigenpaste bestimmt sind, jedoch bis zum 31. Mai abgeschlossen werden und dürfen höchstens 100 % der ursprünglich im Verarbeitungsvertrag vereinbarten Mengen betreffen.“
3. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Erfolgt die Verarbeitung außerhalb des Erzeugermitgliedstaats, so weist dieser dem die Produktionsbeihilfe gewährenden Mitgliedstaat nach, daß der Erzeugermindestpreis gezahlt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.
[2] ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.
[3] ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.
[4] ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1608/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

zur Aufhebung bestimmter, den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft betreffenden Verordnungen der Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 [4], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 474/77 des Rates vom 8. März 1977 über die gesonderte Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [6], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zahlreiche den EAGFL betreffende Rechtsakte sind gegenstandslos geworden, insbesondere weil Änderungen an der Grundverordnung vorgenommen wurden und die Zwecke der Rechtsakte erreicht sind. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sowie der Vereinfachung halber sollten diese Rechtsakte formell aufgehoben werden.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Verordnungen werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.
[2] ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.
[3] ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.
[4] ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10.
[5] ABl. L 64 vom 10.3.1977, S. 2.
[6] ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

— Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. L 34 vom 5.2.1977, S. 21).

— Verordnung (EWG) Nr. 679/77 der Kommission vom 31. März 1977 über das Verfahren und die Durchführungsbestimmungen für die gesonderte Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 84 vom 1.4.1977, S. 45).

— Verordnung (EWG) Nr. 724/78 der Kommission vom 10. April 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/77 und zur Festsetzung der Koeffizienten für das Haushaltsjahr 1978 (ABl. L 98 vom 11.4.1978, S. 9).

— Verordnung (EWG) Nr. 2365/87 der Kommission vom 29. Juli 1987 über die Verbuchung der Ausgaben aufgrund der spezifischen Absatzmöglichkeiten für Butter aus öffentlichen Beständen (ABl. L 215 vom 5.8.1987, S. 17).

— Verordnung (EWG) Nr. 380/88 der Kommission vom 10. Februar 1988 zur Erstellung des Verzeichnisses der Maßnahmen, die dem Begriff der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates entsprechen (ABl. L 38 vom 11.2.1988, S. 10).

— Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 der Kommission vom 7. September 1988 über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (ABl. L 249 vom 8.9.1988, S. 8).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1609/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten [1], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 wird für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ein besonderer Rahmen zur technischen und finanziellen Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten geschaffen, damit sich diese auf die neuen Marktbedingungen infolge der vorgenommenen Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen einstellen können.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 wird die finanzielle und technische Unterstützung als Beitrag für die Durchführung von Programmen gewährt, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Bananensektor dienen bzw. der Unterstützung der Diversifizierung in Fällen, in denen eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Bananensektors nicht möglich ist.

(3) Die Programme, für die eine Finanzierung beantragt wird, müssen mit den allgemeinen Entwicklungszielen des betreffenden traditionellen AKP-Lieferanten in Einklang stehen.

(4) Damit diese Übereinstimmung gewährleistet ist und diese Programme den in der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 festgelegten spezifischen Zielen dienen, müssen sie auf einer kohärenten langfristigen Strategie basieren.

(5) Diese Strategie, die von den traditionellen AKP-Lieferanten nach Konsultationen mit den beteiligten Akteuren des Sektors auszuarbeiten ist, bedarf der Genehmigung der Kommission.

(6) Zur Gewährleistung einer integrierten Vorgehensweise sollten die Programme in Form jährlicher Aktionspläne vorgelegt werden, die auf der gebilligten Strategie basieren.

(7) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 wird im Rahmen des für ein gegebenes Jahr verfügbaren Gesamtbetrags festgesetzt, welcher Höchstbetrag den einzelnen traditionellen AKP-Lieferanten zur Finanzierung der Programme zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Bananensektors zur Verfügung gestellt wird, wobei der Grad der Wettbewerbsfähigkeit und die Bedeutung der Bananenerzeugung für die Wirtschaft des betreffenden Landes berücksichtigt werden. Werden lediglich Diversifizierungsprogramme durchgeführt, so wird gemäß Artikel 7 ein Betrag zur Verfügung gestellt, der dem anderen traditionellen Lieferanten zur Verfügung gestellten Betrag vergleichbar ist.

(8) Für die Methode zur Berechnung der den einzelnen Ländern zuzuweisenden Mittel sind genaue Regeln festzulegen.

(9) Der Grad der Wettbewerbsfähigkeit ist für jeden einzelnen traditionellen AKP-Lieferanten auf der Grundlage der bei Einfuhr in die Gemeinschaft festgestellten Preisunterschiede unter Berücksichtigung der in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen festzusetzen. Um eine Beeinflussung durch kurzfristige Preisschwankungen zu vermeiden, ist der zu berücksichtigende Preisunterschied auf der Grundlage eines ausreichend langen, dem Anwendungsjahr unmittelbar vorangehenden Bezugszeitraums zu berechnen. Um eine vergleichbare Behandlung aller traditionellen AKP-Lieferanten unabhängig von dem von ihnen verfolgten spezifischen Ziel zu gewährleisten, ist in Fällen, in denen die Ausfuhren aufgrund der Diversifizierung eingestellt wurden, der festgestellte durchschnittliche AKP-Preisunterschied anzuwenden. Im Hinblick auf das wirtschaftliche Ziel der Verordnung (EG) Nr. 856/1999, den traditionellen AKP-Lieferanten die Möglichkeit zu geben, auf dem Gemeinschaftsmarkt eine Position zu wahren, die ihrer Marktposition vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1637/98 des Rates [2] entspricht, sind zur Berechnung des Grades der Wettbewerbsfähigkeit die in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung erzielten Mengen zu berücksichtigen.

(10) Die Bedeutung der Bananenerzeugung für die Wirtschaft der traditionellen AKP-Lieferanten kommt am deutlichsten im Anteil des Bananensektors am BIP des Landes zum Ausdruck. Die genauesten diesbezüglichen Statistiken sind diejenigen des Internationalen Währungsfonds bzw. — falls nicht vorhanden — diejenigen der UNCTAD, so daß diese Statistiken heranzuziehen sind. Im Hinblick auf die Ausfuhrmengen sind gemäß dem wirtschaftlichen Ziel der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 die Statistiken für die drei Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1637/98 heranzuziehen, für die Statistiken vorliegen.

(11) Da innerhalb der Gruppe der traditionellen AKP-Lieferanten erhebliche Unterschiede bei den grundlegenden Wirtschaftsfaktoren für den Bananenhandel bestehen, wird das gerechteste Ergebnis erzielt, wenn beide Kriterien für die Berechnung der jedem Land zuzuweisenden Mittel gleich stark gewichtet werden.

[1] ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2.

[2] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 28.

(12) Damit die Durchführbarkeit der zu finanzierenden Programme gewährleistet ist, sollte jedoch ein Mindestbetrag für die zuzuweisenden Mittel festgelegt werden.

(13) Die Erfordernis spezifischer Lösungen für Somalia muß besondere Berücksichtigung finden.

(14) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 wird ab dem Jahr 2004 und danach für jedes weitere Jahr auf den Umfang der den einzelnen traditionellen AKP-Lieferanten gewährten Unterstützung ein Verringerungskoeffizient von bis zu 15 % angewendet. Werden Programme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durchgeführt, so wird dieser Verringerungskoeffizient in demselben Umfang verringert, wie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zum Vorjahr festgestellt wurde.

(15) Damit gewährleistet ist, daß die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 bestehenden Möglichkeiten für eine Unterstützung der traditionellen AKP-Lieferanten bei der Anpassung an die neuen Marktbedingungen bestmöglich genutzt werden, sind die innerhalb des Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel neuzuzuweisen.

(16) Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1637/98 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anträge auf technische und finanzielle Unterstützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 sind von den traditionellen AKP-Lieferanten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch 60 Tage nach Notifizierung der in Artikel 2 genannten Mittelzuweisung bei der Kommission einzureichen. Der besonderen Lage Somalias wird Rechnung getragen.

(2) Den Anträgen muß eine kohärente langfristige Strategie für den Bananensektor zugrunde liegen, die der betreffende AKP-Staat nach Konsultationen mit den Akteuren des Sektors festgelegt hat und die von der Kommission genehmigt wurde. In der Strategie ist das gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 verfolgte spezifische Ziel zu definieren, dessen Rentabilität zu bewerten und das Konzept für die Erreichung dieses Ziels darzulegen. Ferner sollte sie die Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung mit den allgemeinen Entwicklungszielen des betreffenden traditionellen AKP-Lieferanten zu bewerten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Möglichkeit zu widmen, Projekte auf regionaler Ebene durchzuführen.

(3) Die zur Finanzierung vorgeschlagenen Programme müssen auf der gebilligten Strategie basieren und in Form jährlicher Aktionspläne vorgelegt werden.

Artikel 2

Der Höchstbetrag zur Finanzierung der Programme gemäß Artikel 1 Absatz 3 wird jährlich festgelegt. Unbeschadet des Artikels 6 wird er individuell für jeden einzelnen traditionellen AKP-Lieferanten auf der Grundlage des festgestellten Grades der Wettbewerbsfähigkeit und der Bedeutung der Bananenerzeugung für die Wirtschaft des betreffenden Landes berechnet, wobei beide Kriterien gleich stark gewichtet werden.

Artikel 3

(1) Der Grad der Wettbewerbsfähigkeit wird auf der Grundlage der Referenzmengen und des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis für Drittländer und dem AKP-Referenzpreis berechnet.

(2) Die Referenzmenge ist die Durchschnittsmenge an Bananen, die jeder einzelne AKP-Lieferant in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1637/98 in die Gemeinschaft ausgeführt hat. Davon abweichend und unter Berücksichtigung der besonderen Lage wird die Referenzmenge für Somalia auf 60 000 Tonnen festgelegt. Die anzuwendenden Referenzmengen sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Der Referenzpreis für Drittländer ist der niedrigste Durchschnittspreis pro Tonne Bananen, die in den einzelnen herkömmlichen Dritt-Lieferländern außerhalb der AKP-Staaten erzeugt und in den letzten drei Jahren, für die Statistiken vorliegen, vor dem im Unterstützungsantrag genannten Anwendungsjahr in die Gemeinschaft ausgeführt wurden.

(4) Der AKP-Referenzpreis ist der Durchschnittspreis pro Tonne Bananen, die in demselben Zeitraum von dem betreffenden traditionellen AKP-Lieferanten erzeugt und in die Gemeinschaft ausgeführt wurden. In Fällen, in denen die Ausfuhr von Bananen infolge der Diversifizierung eingestellt wurde, findet der durchschnittliche AKP-Referenzpreis Anwendung.

(5) Die Referenzpreise gemäß den Absätzen 3 und 4 sind als cif-Preise anzugeben. Zur Berechnung des Grades der Wettbewerbsfähigkeit sind die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellten und veröffentlichten Statistiken über die Einfuhren in die Gemeinschaft heranzuziehen.

Artikel 4

Die Bedeutung der Bananenerzeugung für die Wirtschaft der traditionellen AKP-Lieferanten ist auf der Grundlage des Beitrags der Wertschöpfung des Bananensektors zum Gesamt-BIP des betreffenden traditionellen AKP-Lieferanten in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1637/98 heranzuziehen, für die Statistiken vorliegen. Zur Festlegung der Bedeutung der Bananenerzeugung sind die Statistiken des Internationalen Währungsfonds bzw. — falls nicht vorhanden — die Statistiken der UNCTAD heranzuziehen. Davon abweichend und unter Berücksichtigung der besonderen Lage wird der Berechnungsfaktor für Somalia auf 1,0 festgelegt. Der sich aus den Statistiken ergebende Berechnungsfaktor ist in Anhang II aufgeführt.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 2 bis 4 wird ab dem Jahr 2004 und danach für jedes weitere Jahr auf die gewährte Unterstützung ein automatischer Verringerungskoeffizient angewendet. Der Verringerungskoeffizient ist für jeden einzelnen AKP-Lieferanten so festzusetzen, daß gewährleistet ist, daß die ihm für das Anwendungsjahr gewährte Unterstützung um höchstens 15 % gegenüber den im Vorjahr bereitgestellten Mitteln verringert wird.

Artikel 6

Ergeben die Berechnungen gemäß den Artikeln 2 bis 5 einen Betrag von weniger als 0,5 Mio. EUR pro Jahr, so wird ein Mindestbetrag von 0,5 Mio. EUR gewährt.

Artikel 7

Hat ein traditioneller AKP-Lieferant innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Frist keinen Antrag auf technische und finanzielle Unterstützung gestellt oder stehen die vorgelegten Programme nicht mit der in Artikel 1 Absatz 2 definierten langfristigen Strategie in Einklang, so nimmt die Kommission auf der Grundlage der vorgelegten Programme und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 eine Neuverteilung der ursprünglich zur Verfügung gestellten Beträge auf die restlichen AKP-Lieferanten vor. Der besonderen Lage Somalias wird Rechnung getragen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und ist ab dem 1. Januar 1999 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste gemäß Artikel 3 Absatz 2

Land	Tonnen
Belize	49 762
Kamerun	163 016
Kap Verde	20
Côte d'Ivoire	169 272
Dominica	36 173
Grenada	2 222
Jamaika	83 432
Madagaskar	0
Saint Lucia	92 951
Saint Vincent und die Grenadinen	40 611
Somalia	60 000
Suriname	28 469

ANHANG II

Liste gemäß Artikel 4

Land	Berechnungsfaktor
Belize	4,16
Kamerun	1,16
Kap Verde	0,60
Côte d'Ivoire	0,95
Dominica	8,02
Grenada	0,31
Jamaika	0,93
Madagaskar	0
Saint Lucia	8,17
Saint Vincent und die Grenadinen	7,27
Somalia	1,0
Suriname	1,99

VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Juli 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 [2], insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Lage auf dem Weinmarkt ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1999/2000 einer Bewertung zu unterziehen. Des weiteren ist eine gründliche Bewertung der Ausfuhrerstattungsregelung und des Systems für die Beantragung und Erteilung von Ausfuhrlizenzen in diesem Sektor erforderlich, um die Erstattungsregelung und die Regelung für die Verwaltung der Ausfuhrlizenzen zu überprüfen. Es empfiehlt sich daher, eine genügend lange Bedenkzeit vorzusehen, ohne daß die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlizenzen gestattet wird, um zu vermeiden, daß das Wirtschaftsjahr beginnt, bevor die Anpassungen der fraglichen Regelung vorgenommen werden konnten. Infolgedessen ist vorzusehen, daß die neuen Anträge erst ab dem 8. Oktober 1999 gestellt werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlizenzen für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/97 [4], ist daher entsprechend zu ändern.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird dieses Datum durch das Datum des 8. Oktober (1999) ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
[2] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.
[3] ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.
[4] ABl. L 186 vom 16.7.1997, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1611/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

über den Verkauf — im Rahmen einer Ausschreibung — von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor hat in mehreren Mitgliedstaaten zur Bildung von Lagerbeständen geführt. In bestimmten Drittländern bestehen Absatzmärkte für diese Erzeugnisse. Um übermäßig lange Einlagerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, im Wege einer Ausschreibung einen Teil dieser Lagerbestände zwecks Ausfuhr in die betreffenden Drittländer zum Verkauf anzubieten.

(2) Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, die aufgrund des besonderen Verwendungszwecks der Erzeugnisse erforderlich sind, ist es angezeigt, den Verkauf an die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ([4]), insbesondere Titel II und III, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 770/96 ([6]), zu binden.

(3) Um die Ordnungsmäßigkeit und Einheitlichkeit des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten, sollten Maßnahmen getroffen werden, die über die Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 hinausgehen.

(4) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 in den betreffenden Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

(5) Aus praktischen Gründen wird für Fleisch, das in Anwendung dieser Verordnung verkauft wird, keine Ausfuhrerstattung gewährt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch ([7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 ([8]), sind die Bieter jedoch verpflichtet, für die zugeschlagene Menge Ausfuhrlizenzen zu beantragen.

(6) Um sicherzustellen, daß das verkaufte Fleisch effektiv in die in Frage kommenden Drittländer ausgeführt wird, empfiehlt es sich, die Übernahme von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen und die entsprechenden Hauptpflichten festzulegen.

(7) Erzeugnisse aus Interventionsbeständen können in bestimmten Fällen mehrfach gehandhabt worden sein. Im Interesse einer ordentlichen Aufmachung und zufriedenstellenden Vermarktung sollte unter genau festgelegten Bedingungen eine Umverpackung dieser Erzeugnisse genehmigt werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden annähernd die nachfolgenden Mengen an Interventionsrindfleisch zum Verkauf gebracht, das gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurde:

— 4 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der französischen Interventionsstelle,

— 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen, eingelagert bei der irischen Interventionsstelle.

([1]) ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.
([2]) ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.
([3]) ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.
([4]) ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.
([5]) ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.
([6]) ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.
([7]) ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.
([8]) ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

(2) Das Fleisch ist dazu bestimmt, an in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 565/1999 der Kommission [1] genannte Bestimmungsorte in die Zonen „02“ bis „09“ exportiert zu werden.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt dieser Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere Titel II und III, und der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92.

Artikel 2

(1) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 treten die Bestimmungen und die Anhänge dieser Verordnung an die Stelle einer allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, unter Angabe insbesondere

— der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmengen und

— der Frist und des Ortes für die Einreichung der Angebote.

(2) Einzelheiten zu den Mengen und den Orten, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können von den Interessenten bei den im Anhang II dieser Verordnung genannten Anschriften angefordert werden. Darüber hinaus hängen die Interventionsstellen die Ausschreibungsbekanntmachungen gemäß Absatz 1 an ihrem Sitz aus und können zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(3) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen zunächst das am längsten eingelagerte Fleisch.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 19. August 1999 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote in verschlossenem Umschlag, auf dem die einschlägige Verordnung angegeben ist, bei der betreffenden Interventionsstelle einzureichen. Der Umschlag darf von der Interventionsstelle nicht vor Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist für die Einreichung der Angebote geöffnet werden.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 werden im Angebot nicht das Kühlhaus bzw. die Kühlhäuser genannt, in dem bzw. denen die Erzeugnisse eingelagert sind.

(7) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit auf 12 EUR je 100 kg festgesetzt.

Über die Hauptpflichten gemäß Artikel 15 Absatz 3 der genannten Verordnung hinaus stellt auch der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Hauptpflicht dar.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Einzelheiten zu den eingereichten Angeboten spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung dieser Angebote.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Angebote wird entweder für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Zuschlag erteilt.

Artikel 4

(1) Die Bieter werden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 von der zuständigen Interventionsstelle per Telefax über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Die Zuschlagsempfänger beantragen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 für die zugeschlagene Menge eine oder mehrere Ausfuhrlizenzen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95. Auf dem Lizenzantrag, dem das Telefax gemäß Absatz 1 beiliegen muß, ist in Feld 7 eines der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder der Zonen „02“ bis „09“ angegeben. Darüber hinaus enthält der Antrag in Feld 20 die folgende Angabe:

— Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) nº 1611/1999]

— Interventionsvarer uden restitution [Forordning (EF) nr. 1611/1999]

— Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 1611/1999]

— Προϊόντα παρέμβασης χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1611/1999]

— Intervention products without refund [Regulation (EC) No 1611/1999]

— Produits d'intervention sans restitution [règlement (CE) nº 1611/1999]

— Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 1611/1999]

— Producten uit interventievoorraden zonder restitutie [Verordening (EG) nr. 1611/1999]

— Produtos de intervenção sem restituição [Regulamento (CE) n.º 1611/1999]

— Interventiotuotteita – ei vientitukea [Asetus (EY) N:o 1611/1999]

— Interventionsprodukt utan exportbidrag (Förordning (EG) nr 1611/1999).

[1] ABl. L 70 vom 17.3.1999, S. 3.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Übernahmefrist drei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 1.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 beträgt die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 4 Absatz 2 beantragten Ausfuhrlizenzen neunzig Tage.

Artikel 6

(1) Vor der Übernahme leistet der Käufer zur Gewähr der Ausfuhr in die Länder gemäß Artikel 1 Absatz 2 eine Sicherheit. Die Einfuhr in eines dieser Länder ist eine Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [1].

(2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird je Tonne festgesetzt:

— für Hinterviertel mit Knochen: auf die Differenz zwischen dem Angebotspreis je Tonne und 2 000 EUR;
— für Vorderviertel mit Knochen: auf die Differenz zwischen dem Angebotspreis je Tonne und 1 300 EUR;
— für Fleisch ohne Knochen des Kodes INT 12 bis INT 16 sowie des Kodes INT 19: auf die Differenz zwischen dem Angebotspreis und 3 500 EUR;
— für anderes Fleisch ohne Knochen auf die Differenz zwischen dem Angebotspreis und 1 800 EUR.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden können genehmigen, daß Interventionserzeugnisse mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung unter behördlicher Aufsicht und vor ihrer Gestellung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung gleichen Typs versehen werden.

Artikel 8

Für Fleisch, das in Anwendung dieser Verordnung verkauft wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der Abholschein gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 werden um folgenden Vermerk ergänzt:

— Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) nº 1611/1999]
— Interventionsvarer uden restitution [Forordning (EF) nr. 1611/1999]
— Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 1611/1999]
— Προϊόντα παρέμβασης χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1611/1999]
— Intervention products without refund [Regulation (EC) No 1611/1999]
— Produits d'intervention sans restitution [règlement (CE) nº 1611/1999]
— Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 1611/1999]
— Producten uit interventievoorraden zonder restitutie [Verordening (EG) nr. 1611/1999]
— Produtos de intervenção sem restituição [Regulamento (CE) n.º 1611/1999]
— Interventiotuotteita – ei vientitukea [Asetus (EY) N:o 1611/1999]
— Interventionsprodukt utan exportbidrag (Förordning (EG) nr 1611/1999).

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

FRANCE	— Quartiers avant	2 000
	— Quartiers arrière	2 000

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

IRELAND	— flank (code INT 18)	500
	— shoulder (code INT 22)	500
	— brisket (code INT 23)	500
	— forequarter (code INT 24)	500

(1) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) nº 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) nº 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(1) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

(1) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

(1) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

(1) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

(1) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) nº 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) nº 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

(1) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

(1) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

(1) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(1) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

(1) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

FRANCE

Ofival
80, avenue des Terroirs-de-France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

IRELAND

Department of Agriculture and Food
Johnstown Castle Estate
County Wexford
Ireland
Tel. (353 53) 634 31, (353 53) 428 42; Telefax (353 53) 428 42

VERORDNUNG (EG) Nr. 1612/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

über eine Ausschreibung für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen hat in mehreren Mitgliedstaaten Vorräte im Rindfleischsektor entstehen lassen. Um eine übermäßig lange Lagerung dieser Bestände zu vermeiden, sollte ein Teil davon im Rahmen einer Ausschreibung im Hinblick auf seine Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem (*) in der Gemeinschaft verkauft werden.

(2) Für die ordnungsgemäße Verwaltung des Marktes ist es wünschenswert, diese Interventionsverkäufe auch auf die Erzeuger von Hackfleisch/Faschiertem auszudehnen, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ([3]) entsprechend zugelassen sind.

(3) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ([5]), insbesondere ihren Titeln II und III, abzuwickeln, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

(4) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

(5) Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, die den verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten Rechnung tragen, die die Anwendung dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten aufwirft.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zum Verkauf gebracht werden:

— rund 606 t Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zwischen Oktober 1998 und März 1999 einschließlich zur Intervention angekauft worden sind;

— rund 3 500 t Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

Genaue Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Titeln II und III, verkauft.

Artikel 2

(1) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge der vorliegenden Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe

a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge

und

b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

(2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch. Um eine bessere Verwaltung der Bestände zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten jedoch nach vorheriger Unterrichtung der Kommission nur bestimmte Kühlhäuser oder Teile von Kühlhäusern für die Lieferung des in Anwendung dieser Verordnung verkauften Fleisches bestimmen.

([1]) ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.
([2]) ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte von 1994
([3]) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.
([4]) ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.
([5]) ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 19. August 1999 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühlhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von einem Betrieb eingereicht worden sind, der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG für die Erzeugung von Hackfleisch/Faschiertem oder der entsprechenden Zubereitungen zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten setzen im Hinblick auf die Anwendung dieses Absatzes gegebenenfalls einander ins Benehmen.

(2) Den Angeboten muß folgendes beigefügt werden:

— eine schriftliche Verpflichtung des Bieters, daß er das gesamte Fleisch innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Kaufvertrags mit der Interventionsstelle zu Hackfleisch/Faschiertem entsprechend Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 94/65/EG verarbeiten wird,

— die genaue Angabe des oder der Betriebe des Bieters, in denen das Hackfleisch/Faschierte hergestellt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Bieter können einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die von ihnen gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Angebote des von ihm vertretenen Bieters zusammen mit dem vorgenannten schriftlichen Auftrag vorlegen.

(4) Die Käufer und die in den vorstehenden Absätzen genannten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die Mengen der gekauften Erzeugnisse und die Mengen des erzeugten Hackfleischs/Faschierten einander entsprechen. Zu Zwecken der Verwaltungskontrolle übermittelt die Interventionsstelle, in deren Besitz sich die betreffenden Erzeugnisse befinden, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Hackfleisch/Faschierte hergestellt wird, eine beglaubigte Kopie des Kaufvertrags.

Artikel 5

(1) Die Herstellung von Hackfleisch/Faschiertem aus dem gemäß dieser Verordnung gekauften Fleisch muß innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Kaufvertrags erfolgen.

(2) Der Nachweis für die Einhaltung der Vorschrift gemäß Absatz 1 ist von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Hackfleisch/Faschierte hergestellt wird, innerhalb von sieben Monaten nach Abschluß des Kaufvertrags zu erbringen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Waren- und Begleitkontrollen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch zu Hackfleisch/Faschiertem gemäß Artikel 5 Absatz 1 verarbeitet wird.

Zu diesem Zweck muß der Verarbeiter jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des Fleisches nachzuweisen.

Artikel 7

(1) Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 12 EUR/100 kg.

(2) Die Sicherheit für die Verarbeitung der Erzeugnisse zu Hackfleisch/Faschiertem ist vor Übernahme des Fleisches bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu hinterlegen, in dem die Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem erfolgt.

Der Betrag der Sicherheit beläuft sich auf die Differenz in Euro zwischen dem Angebotspreis je Tonne und 2 700 EUR.

Die Verarbeitung sämtlicher gekauften Erzeugnisse zu Hackfleisch/Faschiertem ist eine Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [1].

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)
Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött		
IRELAND	— Intervention flank (INT 18)	606
UNITED KINGDOM	— Intervention flank (INT 18)	2 000
	— Intervention shoulder (INT 22)	500
	— Intervention brisket (INT 23)	500
	— Intervention forequarter (INT 24)	500

(1) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) nº 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) nº 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(1) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

(1) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

(1) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

(1) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

(1) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) nº 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) nº 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

(1) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

(1) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

(1) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(1) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

(1) Se bilagorna V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

IRELAND

Department of Agriculture and Food
Johnstown Castle Estate
County Wexford
Ireland
Tel. (353 53) 634 00
Fax (353 53) 428 42

UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33, Kings Road
Reading RG1 3BU
Berkshire
United Kingdom
Tel. (01 189) 58 36 26
Fax (01 189) 56 67 50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1613/1999 DER KOMMISSION vom 22. Juli 1999 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 [4], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

(2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1999 in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 8. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.
[3] ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.
[4] ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (5)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (3) (7)	AKP-Staaten (1) (2) (3)	Bangladesch (4)	Basmati Indien und Pakistan (6)	Ägypten (8)
1006 10 21	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(7)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	212,26	69,95	101,79		159,20
1006 20 13	212,26	69,95	101,79		159,20
1006 20 15	212,26	69,95	101,79		159,20
1006 20 17	243,40	80,85	117,36	0,00	182,55
1006 20 92	212,26	69,95	101,79		159,20
1006 20 94	212,26	69,95	101,79		159,20
1006 20 96	212,26	69,95	101,79		159,20
1006 20 98	243,40	80,85	117,36	0,00	182,55
1006 30 21	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 23	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 25	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 27	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 44	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 46	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 48	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 63	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 65	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 67	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 94	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 96	435,76	140,12	202,97		326,82
1006 30 98	(7)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(7)	45,38	(7)		105,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(1)	243,40	455,00	212,26	435,76	(1)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	339,62	295,16	396,67	429,05	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	367,99	400,37	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	28,68	28,68	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(1) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 2. Juli 1999
zur Änderung der Entscheidung 94/269/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kolumbien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1826)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/486/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 94/269/EG der Kommission vom 8. April 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/31/EG ([4]), ist das „Ministerio de Salud — División de Alimentos" in Kolumbien für die Überwachung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und die Bescheinigung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG zuständig.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der kolumbianischen Regierung ist die Zuständigkeit für Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse auf das „Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)" übertragen worden, und diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen. Die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 95/269/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

(3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 94/269/EG und den Wortlaut der in letzter Zeit erlassenen Kommissionsentscheidungen zur Festlegung von Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus bestimmten Drittländern zu harmonisieren.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/269/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 1

   Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Kolumbien das ‚Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)' zuständig."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien müssen folgenden Anforderungen genügen:

   1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
([2]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
([3]) ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 38.
([4]) ABl. L 9 vom 12.1.1996, S. 6.

2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe ‚KOLUMBIEN' und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen. Davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind."

3. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Migliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnummer.: .....

Versandland: Kolumbien

Zuständige Behörde: Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)

I. **Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

Bezeichnung der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse ([1]):

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnungen): .....

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung ([2]): .....

Gegebenenfalls Codenummer:.....

Art der Verpackung:.....

Anzahl der Packstücke:.....

Eigengewicht:.....

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:.....

II. **Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebs(-e), Fabrikschiffs(-e), Kühlhauses(-häuser) oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiff(-e), die von der INVIMA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind: .....

.....

.....

.....

III. **Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 94/269/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amtssiegel [1]:

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors [1]

.....
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

[1] Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/568/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Guatemala

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1828)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/487/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 98/568/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala [3] ist für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG in Guatemala die „Dirección General de Servicios Pecuarios (Digesepe) del Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación“ zuständig.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der Regierung Guatemalas ist die Zuständigkeit für Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse von der Digesepe auf die „Área de Inocuidad de Alimentos — Unidad de Normas y Regulaciones (AIA-UNR)“ übertragen worden, und diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen. Die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 96/568/EG der Kommission und das Muster der Gesundheitsbescheinigung im Anhang zu der genannten Entscheidung sind daher entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/568/EWG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Guatemala die ‚Área de Inocuidad de Alimentos — Unidad de Normas y Regulaciones (AIA-UNR)‘ des ‚Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación‘ zuständig.“

2. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 27.

ANHANG

„*ANHANG A*

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: GUATEMALA

Zuständige Behörde: Área de Inocuidad de Alimentos — Unidad de Normas y Regulaciones (AIA-UNR)

I. **Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Beschreibung der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse ([1]):

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Angebotszustand und Art der Behandlung ([2]): .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Anzahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. **Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebs(-e), Fabrikschiffs(-e), Kühlhauses(-häuser) oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffs(-e), die von der AIA-UNR zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

III. **Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/568/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amtssiegel [1]:

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors [1]

.....
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

[1] Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1835)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/488/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ([1]), geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 97/296/EG der Kommission ([3]), geändert durch die Entscheidung 1999/277/EG ([4]), enthält Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Fischereierzeugnissen für den menschlichen Verzehr zugelassen ist. In Teil I des Anhangs sind die Namen der Länder und Gebiete aufgelistet, die unter eine spezifische Entscheidung fallen, und in Teil II sind diejenigen Länder und Gebiete aufgeführt, auf die Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG Anwendung findet.

(2) Bulgarien hat Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, daß die Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllt sind und Bulgarien gewährleisten kann, daß die in die Gemeinschaft ausgeführten Fischereierzeugnisse die Hygieneanforderungen der Richtlinie 91/493/EWG erfüllen. Daher sollte die vorgenannte Liste dahingehend geändert werden, daß Bulgarien in Teil II aufgenommen wird.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.
([2]) ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.
([3]) ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.
([4]) ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 57.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

I. *Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EWG des Rates ergangen ist*

AL — Albanien
AR — Argentinien
AU — Australien
BD — Bangladesch
BR — Brasilien
CA — Kanada
CI — Côte d'Ivoire
CL — Chile
CO — Kolumbien
CU — Kuba
EC — Ecuador
EE — Estland
FK — Falklandinseln
FO — Färöer
GH — Ghana
GM — Gambia
GT — Guatemala
ID — Indonesien
IN — Indien
JP — Japan
KR — Südkorea
MA — Marokko
MG — Madagaskar
MR — Mauretanien
MU — Mauritius
MV — Malediven
MX — Mexiko
MY — Malaysia
NG — Nigeria
NZ — Neuseeland
PE — Peru
PH — Philippinen
RU — Rußland
SC — Seychellen
SG — Singapur
SN — Senegal
TH — Thailand
TN — Tunesien
TW — Taiwan
TZ — Tansania
UY — Uruguay
ZA — Südafrika

II. *Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen*

AG — Antigua und Barbuda (1)
AN — Niederländische Antillen
AO — Angola
AZ — Aserbaidschan (2)
BG — Bulgarien
BJ — Benin
BS — Bahamas
BZ — Belize
CH — Schweiz
CM — Kamerun
CN — China
CR — Costa Rica
CV — Kap Verde
CY — Zypern
CZ — Tschechische Republik
DZ — Algerien
ER — Eritrea
FJ — Fidschi
GA — Gabun
GL — Grönland
GN — Guinea Conakry
HK — Hongkong
HN — Honduras
HR — Kroatien
HU — Ungarn (3)
IL — Israel
IR — Iran
JM — Jamaika
KE — Kenia
LK — Sri Lanka
LT — Litauen
LV — Lettland
MM — Myanmar
MT — Malta
MZ — Mosambik
NA — Namibia
NC — Neukaledonien
NI — Nicaragua
PA — Panama
PF — Französisch-Polynesien
PG — Papua-Neuguinea
PK — Pakistan
PL — Polen
PM — Saint Pierre und Miquelon
RO — Rumänien
SB — Salomonen
SH — St. Helena
SI — Slowenien
SR — Suriname
TG — Togo
TR — Türkei
UG — Uganda
US — Vereinigte Staaten von Amerika
VC — St. Vincent und die Grenadinen (1)
VE — Venezuela
VN — Vietnam
ZW — Simbabwe“

(1) Nur für die Einfuhr von frischem Fisch zugelassen.
(2) Nur für die Einfuhr von Kaviar zugelassen.
(3) Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zugelassen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1999

zur dritten Änderung der Entscheidung 93/74/EWG betreffend den Status von Dänemark im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1854)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/489/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG [2], insbesondere Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Dänemark ist aufgrund der Entscheidung 93/74/EWG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/218/EG [4], hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) von Fischen als zugelassenes Binnenwassergebiet und Küstengebiet und hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) von Fischen teilweise als zugelassenes Binnenwassergebiet und Küstengebiet anerkannt.

(2) Dänemark hat der Kommission die erforderlichen Nachweise für die Ausdehnung des hinsichtlich der VHS zugelassenen Gebiets übermittelt.

(3) Die Prüfung dieser Nachweise hat ergeben, daß das zugelassene Gebiet hinsichtlich der VHS um die von Dänemark vorgeschlagenen Wassereinzugsgebiete und Küstengebiete ausgedehnt werden kann, insbesondere was die Wasserläufe Karup Å, Fiskbæk Å, Gudenåen, Halkær Å, Storåen und Århus Å betrifft.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/74/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.
[3] ABl. L 27 vom 4.2.1993, S. 35.
[4] ABl. L 72 vom 21.3.1996, S. 39.

ANHANG

Hansted Å
Hovmølle Å
Grenå
Treå
Alling Å
Kastbjerg
Villestrup Å
Korup Å
Sæby Å
Elling Å
Uggerby Å
Lindenborg Å
Øster Å
Hasseris Å
Binderup Å
Vidkær Å
Dybvad Å
Bjørnsholm Å
Trend Å
Lerkenfeld Å
Vester Å
Lønnerup med tilløb
Slette Å
Bredkær Bæk
Vandløb til Kilen
Resenkær Å
Klostermølle Å
Hvidbjerg Å
Knidals Å
Spang Å
Simested Å
Skals Å
Jordbro Å
Fåremølle Å
Flynder Å
Damhus Å
Karup Å
Fiskbæk Å
Gudenåen
Halkær Å
Storåen
Århus Å

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 16 vom 18. Januar 1997)

Seite 2, Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Textilwaren gemäß Anhang III Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 517/94 mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern werden im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten gemeinschaftlichen jährlichen Höchstmengen unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1587/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 208 vom 24. Juli 1998*)

Seite 4, im Anhang erhält Teil „I. Azoren" folgende Fassung:

„I. **AZOREN**

Sparidae

Dorade — Spidstandet blankesten — Meerbrassen — Sea bream — Besugo — Pilkkupagelli — Λιθρίνι — Rovello — Zeebrasem — Goraz e peixão — Havsruda

Art: Pagellus Bogaraveo

Berycidae

Béryx — Berycider — Schleimköpfe — Red bream — Palometa roja — Limapää — Μπέρυξ — Berice rosso — Slijmkop — Imperador e alfonsim — Beryxfisk

Arten: Berycidae, Beryx decadactylus, Beryx splendens

Scorpaenidae

Sébaste chèvre — Blåkæft — Blaumaul — Bluemouth — Gallineta — Sinisuusimppu — Σκορπιομάνα — Scorfano di fondale — Blauwkeeltje — Boca negra — Blåkäft

Art: Helicolenus dactylopterus dactylopterus

Serranidae

Cernier commun — Vragfisk — Wrackbarsch — Stone bass — Cherna — Hylkyahven — Βλαχος — Cernia di fondale — Atlantische wrakbaars — Cherne — Vrakfisk

Art: Polyprion americanus

Trichiuridae

Sabre argenté — Strømpebåndsfisk — Degenfisch — Silver scabbardfish — Sable — Hopeahuotrakala — Σπαθόψαρο° ασημόψαρο — Pesce sciabola — Zilveren haarstaart — Peixe-espada branco — Strumpebandsfisk

Art: Lepidopus caudatus

Thunnidae

Thon — Tunfisk — Thunfisch — Tuna — Atún — Tonnikala — Τόνος — Tonno — Tonijn — Tunídeos — Tonfisk

Arten: Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus thynnus, Thunnus obesus, Katsuwonus pelamis"